

Richtlinien und Vorschriften der Samtgemeinde Elbtalaue

für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen

1. Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wiederherzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Die folgenden Richtlinien gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte.

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung der Samtgemeinde Elbtalaue bzw. deren Mitgliedsgemeinden als Trägerin der Straßenbaulast, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen existieren.

Die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der Samtgemeinde Elbtalaue als zuständige Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Von der Straßenbaulastträgerin können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.

2. Genehmigungsverfahren

Der Antrag auf eine Aufgrabegenehmigung ist spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn vom Veranlasser bei der Samtgemeinde Elbtalaue, schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) auf dem Antragsformular der Samtgemeinde Elbtalaue einzureichen. Das Antragsformular wird auf der Internet-Seite der Samtgemeinde Elbtalaue unter www.elbtalaue.de zur Verfügung gestellt.

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch unter 05861 / 808 - 304, -305 oder - 309 erfolgen. Der schriftliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen.

Dem Antrag sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem angemessenen Maßstab auf Grundlage der Deutschen Grundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in einfacher Fassung beizufügen. Die örtlichen Gegebenheiten sollten nach Möglichkeit durch Foto oder Zeichnungen dargestellt werden.

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter der Samtgemeinde Elbtalaue eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Die Straßenbaulastträgerin erteilt die Genehmigung zum Aufbruch der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen. Hierbei sind die Auflagen und Prüfvermerke seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firma zu beachten. Die Aufgrabegenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen. Terminverschiebungen sind dem Fachdienst 30 der Samtgemeinde Elbtalaue mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Monat ab beantragtem Baubeginn mit der Aufgrabung begonnen wird.

3. Bauausführung und Überwachung

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils geltenden Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Die in der ZTV-A StB genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/C) sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, soweit nicht andere Regelungen getroffen werden.

Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, nur solche Unternehmen im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, die die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Samtgemeinde Elbtalaue ist berechtigt, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist die Samtgemeinde Elbtalaue berechtigt, die Baustelle einzustellen und dem ausführenden Unternehmen entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Die Straßenbaulastträgerin behält sich vor, ausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Gebiet der Samtgemeinde Elbtalaue zu versagen.

4. Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Veranlasser muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der gültigen RSA abzusperren und zu kennzeichnen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Aufgrabungsstelle liegt während der gesamten Bauausführung von Baubeginn bis zur mängelfreien Abnahme beim Antragsteller.

5. Kosten, Gebühren

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsflächen trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderliche Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen. Der Antragsteller und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der Samtgemeinde Elbtalaue bzw. der Mitgliedsgemeinden oder Dritten entstehen.

Die Samtgemeinde Elbtalaue ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

Für die Erteilung der Aufgrabegenehmigung wird nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Elbtalaue eine Gebühr fällig, die vom Antragsteller der Aufgrabung zu tragen ist.

6. Abnahme, Gewährleistung

Der Antragsteller hat der Samtgemeinde Elbtalaue die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung mitzuteilen. Ein schriftliches Abnahmeverfahren ist zwingend durchzuführen. Dieses dient gegebenenfalls zur Beweissicherung. Erforderliche Nachweise gem. ZTV A-StB sind beim Abnahmetermin vorzulegen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt nach BGB 5 Jahre.

Die Samtgemeinde Elbtalaue ist berechtigt, während der Verjährungsfrist Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Antragsstellers selbst zu beseitigen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.